

Allgemeinverfügung

Die Gemeinde Forbach als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von §§ 1 Abs. 1, 3 PolG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung zum
Betretungsverbot im Bereich Felsenstraße Gausbach:

1. Betretungsverbot

1.1. Die durch Straßenbau entstandenen Felswände an der Verbindungsstraße zwischen Gausbach und Montana-Badezentrum und der darunterliegende Straßenbereich unterliegen bis auf weiteres einem Betretungsverbot. Hiervon sind alle Formen des Betretens und Befahrens, insbesondere das Klettern an der Felswand sowie der Durchgang und der Aufenthalt im Straßenbereich erfasst.

1.2. Das Betretungsverbot wird durch eine behördliche Beschilderung kenntlich gemacht.

1.3. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:

- notwendige Arbeiten zur Begutachtung und Sicherung der Felswand,
- Rettungseinsätze, insbesondere von Bergwacht, Polizei, Feuerwehr oder THW, und Kontrolleinsätze der Bergwacht.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

An der Felswand kam es in diesem Winter zu mehreren großen Felsabbrüchen. Aufgrund der Beschaffenheit der Wand sind weitere Abbrüche nicht auszuschließen. Für Personen, die die Wand betreten oder sich im Straßenbereich darunter bewegen oder aufhalten, besteht deshalb Lebensgefahr. Das Betretungsverbot bleibt bestehen bis nach fachlicher Begutachtung und Durchführung gegebenenfalls notwendiger Sicherungsmaßnahmen eine unmittelbare Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Felsstürze ereigneten sich am südlichen Teil der Felswand. Nach einem ersten Ortstermin mit einer Fachfirma können aber derzeit weitere Abbrüche auch an der Nordwand nicht ausgeschlossen werden, weshalb das Betretungsverbot auch für diesen Straßenteil, neben dem ohnehin bestehenden saisonalen Kletterverbot in der Felswand, angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 2 der Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches oder privates Interesse an ihrer umgehenden Beachtung besteht, welches schwerer wiegt als das Interesse der Adressatinnen und Adressaten, vor

Beachtung der Verfügung zunächst den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten (sog. Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs).

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80

Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran die Sicherheit jedes Einzelnen vor den Gefahren möglicher weiterer, derzeit und bis zum Abschluss von Begutachtung und Sicherung nicht auszuschließender Felsabbrüche zu gewährleisten. Aufgrund der bereits erfolgten Felsstürze ist von einer konkreten Gefahr auszugehen. Der Schutz von Leib und Leben überwiegt das Interesse des Einzelnen an einer möglichen weiteren Freizeitnutzung der Felsenstraße bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt daher das Aussetzungsinteresse.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die o. g. Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Forbach oder beim Landratsamt Rastatt eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Forbach, den 09.03.2023



Robert Stiebler
Bürgermeister